

Satzung
über die ehrenamtliche Entschädigung

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|-----------|
| bis zu 3 Stunden | 40,00 € |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 70,00 € |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 100,00 €. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- a) jährlicher Grundbetrag in Höhe von 420,00 €,
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung gemäß der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Durchschnittssätze.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten anstelle des in Abs. 1a) genannten Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von 600,00 €. Für die Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld je Sitzung von 30,00 € festgesetzt.

(3) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem jährlichen Grundbetrag nach Abs. 1 a) einen Jahresbetrag von 720,00 €, der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem jährlichen Grundbetrag nach Abs. 1 a) einen Jahresbetrag von 480,00 € und der dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem jährlichen Grundbetrag nach Abs. 1 a) einen Jahresbetrag von 360,00 €.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Februar 2014 außer Kraft.

Gemmingen, den 25. April 2024

Wolf

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Heilung von Verfahrens- und Formmängeln nach Ortsrecht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.